

Satzung der Jungen Liberalen Kreisverband Remscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2003

zuletzt geändert am 15.02.2009

§ 1 Grundsätze

Der Kreisverband der Jungen Liberalen Remscheid ist eine Untergliederung des Landesverbandes NRW der Jungen Liberalen.

Die Jungen Liberalen sind eine selbstständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale in der FDP zusammengeschlossen haben.

Die Jungen Liberalen wirken mit an der Aufgabe, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für das autonome und soziale Individuum und damit mehr Freiheit für Menschen zu schaffen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisverband Remscheid der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierende Organisation ist, grundsätzlich der FDP angehört und die Grundsätze und Satzungen des Verbandes anerkennt. An dem 16. Lebensjahr ist das passive Wahlrecht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden.
2. Der Beitritt zu den Jungen Liberalen wird gegenüber dem Kreisverband erklärt. Er wird wirksam, wenn der Kreisvorstand die Aufnahme bestätigt.
3. Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.
4. Lehnt der Kreisvorstand den Aufnahmeantrag ab oder entscheidet er sich nicht innerhalb der in Abs. III festgelegten Frist, steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen die Entscheidung des Landesverbandes anzurufen. Dieser hat den zuständigen Kreisvorstand vor der Entscheidung anzuhören. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Kreisvorstand hat unter Hinweis auf das Einspruchsrecht schriftlich zu erfolgen. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Vollendung des 35. Lebensjahres,
 - d) Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes,
 - e) Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Liberalen verstößt. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es die für sechs Monate fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

2. Der Austritt muss gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich erklärt werden.
3. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes der Jungen Liberalen Remscheid sind

- a) der Kreiskongress,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der erweiterte Kreisvorstand.

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Jungen Liberalen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden.

§ 5 Der Kreiskongress

1. Der Kreiskongress ist das höchste Organ des Kreisverbandes
2. Der Kreiskongress hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlassung des Kreisvorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Wahl eines Vorschlages für die Wahlen zum Kreisvorstand der FDP Remscheid.
3. Der Kreiskongress findet alljährlich im Monat Januar als öffentliche Sitzung statt, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
4. Ein außerordentlicher Kreiskongress findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder statt.
5. Der außerordentliche Kreiskongress ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
6. Anträge können vom Kreisvorstand oder von jedem Mitglied eingebracht werden. Anträge müssen dem Vorstand zehn Tage vor dem Tagungstermin vorliegen.

7. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jungen Liberalen zustimmt. Vor der Abstimmung hat der Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen.
8. Der Kreiskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jungen Liberalen Remscheid.
10. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreiskongresses hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a) Den Geschäftsbereich und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) Die Vorlage des Kassenberichtes und seine Genehmigung,
 - c) Die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - d) Wahl eines Vorschlages für die Wahlen zum Kreisvorstand der FDP Remscheid,
 - e) Die Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten zum Landeskongress
 - f) Die Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Wahlen zu Ziffer 8 d-f) sind schriftlich und geheim.

11. Den Vorsitz im Kreiskongress führt der Kreisvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter.
12. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreiskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Kongresses festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
13. Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kreisverbandes können ihren Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand ihres Kreisverbandes stellen, der auf einem für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Kreiskongress behandelt werden muss. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

Spricht ein nach Absatz I einberufener Kreiskongress dem Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Kreiskongress wählt in gleicher Sitzung einen neuen Kreisvorstand.

Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 5 III abzuhaltenden ordentlichen Kreiskongress, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 6 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden und drei Stellvertretern mit den Aufgabenbereichen Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Verbandsarbeit und –kommunikation sowie bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Kreisvorstand wird durch den ordentlichen Kreiskongress für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreiskongresses aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
4. Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen.
5. Der Kreisvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind nicht öffentlich. Auf Beschluss können FDP-Mitglieder und Mitglieder der Jungen Liberalen als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

§ 7 Erweiterter Kreisvorstand

Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorstand sowie der von dem Kreisvorstand für bestimmte Aufgaben kooptierte Mitglieder der jungen Liberalen oder der FDP.

§ 8 Aufgabenverteilung

Der Kreisvorstand kann durch Beschluss die Mitglieder des Vorstandes – mit deren Einverständnis – mit der Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche betrauen.

§ 9 Verbindung zum Kreisverband der FDP

Der Kreisvorstand der Jungen Liberalen pflegt regelmäßige Kontakte zum Kreisvorstand der FDP. Die Jungen Liberalen begleiten kritisch und unterstützend die Arbeit der FDP.

§ 10 Beiträge

Die Beiträge werden gemäß der Anlage über die Beitragsordnung der Jungen Liberalen Remscheid erhoben.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch den Kreiskongress nur mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Erbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

§ 12 Vorrangbestimmungen

Die Satzung des Bundes- und Landesverbandes NRW der Jungen Liberalen ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Remscheid und geht ihr vor, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten nach Genehmigung durch einen Kreiskongress in Kraft.